

# AHG Auerwildhegegemeinschaft im Regierungsbezirk Freiburg

## „Ruhezonen – Resolution“

*entworfen anlässlich der Mitgliederversammlung am 3.7.2010 im Naturfreundehaus  
Feldberg, endgültige Ausformulierung 1.10.2010 durch den Vorsitzenden  
Dr. Gerrit Müller (verantwortl. i.S.d. Pr.G.)*

### Auerhuhnschützer fordern „Hahn in Ruh“ im Winterwald

Die Auerwildhegegemeinschaft im Regierungsbezirk Freiburg (AHG) sorgt sich um den Fortbestand des Auerwilds im Schwarzwald und sieht in der zunehmenden Nutzung auch der letzten Ruhegebiete durch Tourismus und Freizeitsport vor allem im Winter eine ernsthafte Bedrohung für die Tierwelt im allgemeinen und die Auerhühner im besonderen. Diese scheuen Waldbewohner sind an Schnee und Kälte bestens angepasst und verlassen selbst bei extremen Witterungsbedingungen ihre Lebensräume in den Hochlagen nicht. Hier wurden sie aber in den letzten schneereichen Wintern in einem Ausmaß gestört, das dringenden Handlungsbedarf erfordert. In der Schweiz geht man das Problem aktiv an, Ende 2009 wurde vom eidgenössischen Umweltamt und dem Schweizer Alpenverein die bundesweite Kampagne „Respektiere deine Grenzen“ lanciert. Sie soll den Wintersportbegeisterten zeigen, wie sie Freizeitaktivitäten in freier Natur genießen können, ohne die Wildtiere zu stören. Zentrales Element der Initiative sind vier einfache Regeln, die es zu beachten gilt (siehe Kasten 1).

Auch in Österreich stieß die Kampagne auf großes Interesse ([www.respektiere-deine-grenzen.at](http://www.respektiere-deine-grenzen.at)) und wurde in Vorarlberg nahezu unverändert übernommen. Im Schwarzwald allerdings fehlt eine solche Kampagne dringend. Und dies, obwohl mit der großflächigen Ausweisung von Wildschutzgebiete vor mehr als 20 Jahren die Möglichkeit zu einer wirkungsvollen Lenkung der Waldbesucher geschaffen wurde, die in der Folgezeit bedauerlicherweise nur unzureichend genutzt wurde (*siehe Kasten 2*). Wohl sind in der Folgezeit der Aufruf zu respektvollen Umgang mit der Natur und auch die zur Sensibilisierung notwendigen Informationen bei den meisten Waldbesuchern angekommen. Viele Wintersportler sind einsichtig, im Winter fallen selbst Tourengerer und Langläufer nach den Beobachtungen des Teams um Feldberg-Ranger Achim Laber vergleichsweise selten als Störenfriede auf. Ernsthafte Probleme bereiten lediglich die rücksichtslosen Einzelkämpfer-Typen, die sich auf eigene Faust durch die Ruheräume der Wildtiere im verschneiten Winterwald kämpfen. Im Visier sind vor allem Schneeschuhläufer in den Hochlagen und Alpinski- oder Snowboardfahrer auf möglichst kühnen Varianten ins Tal.

Die Erfahrungen der letzten Winter belegen eindeutig, dass für diese Klientel Aufklärung und gute Worte ohne Kontrollen und spürbare Strafen wirkungslos bleiben. Dieser radikalen Minderheit mit dem einzigen Ziel der Selbstverwirklichung muss daher aus Sicht der Auerwildfreunde kompromisslos die rote Karte gezeigt werden. Zur Verteilung bunter Karten sind allerdings Abgrenzung des Spielfelds und Festlegung der Spielregeln eine zwingende Voraussetzung, da das liberale baden-württembergische Landeswaldgesetz dem freien Betreten des Waldes kaum Riegel

vorschiebt. In Naturschutzgebieten sind jedoch die Voraussetzungen hierfür gegeben. Das Verlassen der Wege ist hier ausdrücklich verboten und unter Strafe gestellt.

Aber auch in den Wildschutzgebieten nach §24 des Landesjagdgesetzes wurde das Betreten des Waldes in der Zeit vom 1. November bis 1. Juli nur auf bestimmten Wegen gestattet (siehe Kasten 2). Leider fehlte und fehlt es aber an Schiedsrichtern für diese Gebiete. Jäger und andere Naturfreunde ohne Amtsgewalt im Rücken, die ertrappte Störenfriede auf die Folgen ihres Tuns hinweisen, werden nicht selten rüde abgekanzelt und darauf hin gewiesen, dass man an ökologischen Zusammenhängen überhaupt nicht interessiert ist. Die für die Überwachung der Gebiete zuständige Forstverwaltung sieht sich auf Grund ihrer personellen Ausdünnung kaum in der Lage, Verstöße gezielt zu verhindern oder zu ahnden. Hier sollte dringend für entsprechende Verstärkung bzw. angepasste Schwerpunktsetzung gesorgt werden. Auch sollten die seinerzeit zur Abgrenzung ausgehängten Hinweistafeln baldmöglichst wieder erneuert bzw. vervollständigt werden.

Schließlich ist bei konsequentem Blick durch die Auer-Hühneraugen auch gegenüber hemdsärmelig auftretenden Vertretern des Sport - und Freizeitbusiness mehr Härte angebracht. Ein erklecklicher Anteil der unzähligen Anbieter von Produkten und Dienstleistungen in der Branche Outdoorsport und -spaß leistet den Öko-Rambos nämlich nur allzu gerne direkt Schützenhilfe oder bringt so manche Kommunalverwaltung in arge Versuchung, die letzten Ruhezone ihres Wald unter dem Decknamen „Tourismusförderung“ zu verrummeln. Hier tut verantwortungsbewusste Aufklärungsarbeit Not, zu der die Vertreter der AHG und der übergeordneten baden-württembergischen Arbeitsgruppe Auerhuhn (AGR) gerne bereit stehen.

Der 2008 von der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg ins Leben gerufene Aktionsplan Auerhuhn verleiht der Sache des Auerwilds (stellvertretende für viele andere bedrohte Tierarten) im Gleichschritt mit den Natura2000-Regelungen und der Naturschutzgesetzgebung des Bundes ein neues, großes Gewicht. Es kann nicht sein, dass in Brüssel, Berlin und Stuttgart immense Anstrengungen unternommen werden, die Waldbesitzer zur Rücksichtnahme auf die Raufußhühner zu verpflichten und gleichzeitig zugelassen wird, dass einzelne sport-und spaßversessene Geisterfahrer dieselben Tiere existenziell gefährden

Die AHG fordert deshalb „Hahn in Ruh“ in ausreichend groß bemessenen Schutzzonen mit schutzzweckverträglicher Bewegungsfreiheit für rücksichtsvolle Waldbesucher. Sie drängt auf eine rasche Revision bzw. Neukonzeption der Wildschutzgebiete unter Miteinbeziehung aller betroffenen Akteure mit dem Ziel, dem Auerwild und auch anderen vom Aussterben bedrohten Tierarten wieder bessere Überlebenschancen zu bieten. Die Instrumente hierfür sind vorhanden - hoffentlich auch der Wille, sie nach dem Vorbild der benachbarten Alpenländer erfolgreich der Gesellschaft zu vermitteln und zur Anwendung zu bringen.

## Respektiere deine Grenzen - Die 4 Grundregeln

(Näheres im Internet unter [www.respektiere-deine-grenzen.ch](http://www.respektiere-deine-grenzen.ch))

### 1. Beachte Wildruhezonen\* und Wildschutzgebiete\*\*:

Wildtiere ziehen sich dorthin zurück.

### 2. Bleibe im Wald auf den markierten Routen und Wegen:

So können die Wildtiere sich an die Wintersportler gewöhnen.

### 3. Meide Waldränder und schneefreie Flächen:

Sie sind die Lieblingsplätze der Wildtiere.

### 4. Führe Hunde an der Leine, insbesondere im Wald:

Wildtiere flüchten vor freilaufenden Hunden.

\* Gebiete, in denen Freizeitaktivitäten eingeschränkt werden können

\*\* Gebiete, in denen nicht gejagt werden darf

Die bestehenden Waldschutzgebiete wurden zumeist nach den Regelungen des Landeswaldgesetzes ausgewiesen:

### § 38 LWaldG Sperren von Wald

(1) Der Waldbesitzer kann aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers das Betreten des Waldes einschränken (Sperrung). Die Sperrung bedarf der Genehmigung der Forstbehörde. Die Sperrung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die höhere Forstbehörde wird ermächtigt, Waldgebiete aus den Gründen des Satzes 1 durch Rechtsverordnung zu sperren. § 54 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Eine Sperrung für die Dauer bis zu zwei Monaten bedarf keiner Genehmigung. Sie ist der Forstbehörde unverzüglich anzuzeigen; sie kann die Aufhebung der Sperre anordnen.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art und Kennzeichnung der Sperrung zu bestimmen.

Aber auch das Landesjagdgesetz bietet die Möglichkeit zur Ausweisung:

### § 24 LJG Wildschutzgebiete und Betretensbeschränkungen zugunsten des Wildes

(1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz des Wildes oder bestimmter Wildarten aus wissenschaftlichen oder hegerischen Gründen oder wegen ihrer Bedeutung als Rast- und Nahrungsstätte erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der oberen Jagdbehörde zu Wildschutzgebieten erklärt werden.

(2) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen. Sie kann auch Regelungen enthalten über notwendige Beschränkungen der Jagdausübung, der wirtschaftlichen Nutzung, des Gemeingebrauchs an ober-irdischen Gewässern oder der Befugnis zum Betreten des Gebiets.